
Dienstanweisung für die Audit Group der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Präambel

Den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Eurex-Börsen“) obliegt gemäß Nr. 2.1.2.2 (3) und Nr. 2.2.2.2 (3) der Börsenordnung die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerkes. Die Eurex-Börsen bedienen sich gemäß Nr. 3.8.1 Satz 1 der Börsenordnung zur Erfüllung dieser Aufgaben bezüglich der im Ausland ansässigen Börsenteilnehmer, d.h. bezüglich der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz haben, des Trägers der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich. Zugleich haben im Ausland ansässige Börsenteilnehmer im Rahmen ihrer Zulassung zum Handel an den Eurex-Börsen den Träger der Eurex Deutschland und die Eurex Zürich gemäß Nr. 3.8.1 Satz 3 Börsenordnung ermächtigt, im Auftrag der Eurex-Börsen die Einhaltung des Eurex-Regelwerkes durch ihr Unternehmen zu überprüfen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch bezüglich Teilnehmer-Frontend-Installationen eines Börsenteilnehmers, die nach vorheriger Genehmigung durch die Eurex-Börsen gemäß Nr. 2.2 der Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über technische Einrichtungen („Technische Durchführungsbestimmungen“) in Geschäftsräumen (Lokationen) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz installiert sind (z. B. in Niederlassungen oder in Geschäftsräumen Dritter). Für diesen Fall ist der betroffene Börsenteilnehmer gemäß Nr. 2.2 der Technischen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte den Eurex-Börsen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen. Zugleich gilt bezüglich dieser außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz befindlichen Teilnehmer-Frontend-Installationen/Lokationen Nr. 3.8.1 der Börsenordnung entsprechend.

Zur Wahrnehmung dieser Rechte wird eine Audit Group eingerichtet. Die Audit Group nimmt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz die dem Träger der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von den Börsenteilnehmern eingeräumten Rechte zur Überprüfung der Einhaltung des Regelwerkes wahr. Die Audit Group übt diese Rechte im Auftrag und entsprechend den Weisungen der Eurex-Börsen aus.

1. Benennung der Audit Group

Die Mitglieder der Audit Group werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich bis auf Widerruf für einen unbestimmten Zeitraum benannt. Die Benennung wird der hessischen Börsenaufsichtsbehörde und der Eidgenössischen Bankenkommission unmittelbar mitgeteilt. Der Benennung einer Person als Mitglied der Audit Group können die Hessische Börsenaufsichtsbehörde bzw. die Eidgenössische Bankenkommission widersprechen, soweit aufgrund der mit der Benennung verbundenen Tätigkeiten die Erfüllung der dieser Person als Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle bzw. der Überwachungsstelle obliegenden Überwachungsaufgaben beeinträchtigt wird.

Der Träger der Eurex Deutschland bzw. die Eurex Zürich erteilen den von den Eurex-Börsen benannten Mitgliedern der Audit Group zwecks Einräumung der für die Durchführung von Überwachungs- bzw. Überprüfungsmaßnahmen erforderlichen Autorisierung eine schriftliche Vollmacht.

Die für die Audit Group benannten Personen können von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich jederzeit ohne Vorliegen von Gründen abberufen werden. Eine erteilte Vollmacht ist nach Abberufung dem Träger der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich zurückzugeben.

Die Eurex-Börsen können den Eurex-Teilnehmern die Benennung oder Abberufung von Mitgliedern der Audit Group bekannt geben. Die Eurex-Börsen sind in der Entscheidung über die Bekanntgabe sowie bezüglich der Form der Bekanntgabe frei.

2. Aufgaben und Befugnisse der Audit Group

Die Audit Group überprüft entsprechend 3.8.1 der Börsenordnung bzw. Nr. 2.2 der Technischen Durchführungsbestimmungen die Einhaltung des Eurex-Regelwerkes bei Börsenteilnehmern, deren Sitz sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schweiz befindet bzw. deren Teilnehmer-Frontend-Installationen gemäß Nr. 2.2 der Technischen Durchführungsbestimmungen in Geschäftsräumen (Lokationen) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz installiert sind (z. B. in Niederlassungen oder in Geschäftsräumen Dritter). Die Überprüfungen erfolgen innerhalb der Geschäftsräume (Lokationen) dieser Börsenteilnehmer bzw. in den Lokationen Dritter, soweit in diesen Lokationen nach vorheriger Genehmigung Teilnehmer-Frontend-Installationen des Börsenteilnehmers installiert sind. Die Audit Group führt die Überprüfungen im Interesse der Eurex-Börsen und für den Träger der Eurex Deutschland bzw. die Eurex Zürich im Rahmen der von diesen abgeleiteten Aufgaben und Befugnisse durch.

2.1 Aufgaben

Der Inhalt und Umfang der von der Audit Group wahrzunehmenden Aufgaben wird durch die Überwachungsrechte der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich gemäß 2.1.2.2 und 2.2.2.2 Börsenordnung bestimmt. Demnach prüft die Audit Group:

1. die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen, Durchführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen, soweit diese Aufgabe nicht ausschließlich der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland bzw. der Überwachungsstelle der Eurex Zürich obliegt,
2. insbesondere die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über technische Einrichtungen,
3. die Erfüllung der Pflicht der Börsenteilnehmer zur Unterrichtung der Eurex-Börsen über Änderungen der von ihnen eingesetzten technischen Konfiguration sowie die Einhaltung der den Börsenteilnehmern obliegenden Anzeige- und Registrierungspflichten bez. der von ihnen eingesetzten Soft- und Hardware,
4. ob Börsenteilnehmer ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, damit nur autorisierte Personen (Börsenhändler, etc.) Zugang zum EDV-System der Eurex-Börsen haben,
5. ob die in den Lokationen eines Börsenteilnehmers oder anderen genehmigten Lokationen angetroffenen Personen, die Zugang zum Handelssystem der Eurex-Börsen haben, zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich zugelassen sind („Börsenhändler“) beziehungsweise eine entsprechende Autorisierung hierfür besitzen („Börsenhändler-Assistenten“).

2.2 Befugnisse

Die der Audit Group eingeräumten Befugnisse basieren auf der Ermächtigung der Eurex-Börsen zur Durchführung von Überprüfungen gemäß 3.8.1 der Börsenordnung bzw. gemäß Nr. 2.2 der Technischen Durchführungsbestimmungen in Verbindung mit der von im Ausland, d.h. außerhalb Deutschlands oder der Schweiz, ansässigen Börsenteilnehmern, dem Träger der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich erteilten Autorisierung zur Überwachung der Einhaltung des Eurex-Regelwerkes.

Aufgrund dessen wird die Audit Group ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben (Nr. 2.1) jederzeit angemeldete oder unangemeldete Prüfungen in jeder Lokation¹ eines Eurex-Teilnehmers oder in einer genehmigten Lokation eines Dritten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schweiz durchzuführen. Die Audit Group ist berechtigt, zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben die Lokationen eines Eurex-Börsenteilnehmers zu betreten, Unterlagen des Teilnehmers einzusehen und dessen Mitarbeiter zu befragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Audit Group gemäß 2.1 erforderlich ist.

¹ Siehe die Definition „Lokation“ in Nr. 1.13 der Durchführungsbestimmungen über Technische Einrichtungen der Eurex-Börsen.

3. Berichterstattung

Die Audit-Group berichtet der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich schriftlich sowie auf deren Verlangen unverzüglich mündlich über die im Rahmen ihrer Überprüfungen erlangten Ergebnisse. Der Bericht ist immer dann unverzüglich zu erstatten, wenn Tatsachen den Verdacht einer Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder sonstiger Missstände, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an den Eurex-Börsen beeinträchtigen könnten, ergeben.

Auf Antrag des von einer Prüfung betroffenen Börsenteilnehmers wird diesem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich an deren Sitz Einsicht in den schriftlichen Bericht der Audit Group gewährt. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich kann den Bericht der Audit Group nach ihrem Ermessen auch Dritten (Aufsichtsbehörden, Sanktionsausschuss, etc.) zur Verfügung stellen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen und zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Zur Weitergabe eines Berichtes an die Hessische Börsenaufsichtsbehörde bzw. die Eidgenössische Bankenkommision ist eine Darlegung eines berechtigten Interesses nicht erforderlich.

4. Weisungsrecht

Die Mitglieder der Audit-Group sind im Rahmen der Erfüllung der ihnen gemäß dieser Dienstanweisung obliegenden Aufgaben dem Weisungsrecht der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unterstellt. Das Weisungsrecht wird durch Einzelweisungen und in allgemeinen Richtlinien ausgeübt. Insbesondere kann durch allgemeine Richtlinien („Durchführungsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Audit-Group“) das Verfahren der von der Audit Group durchzuführenden Prüfung bestimmt werden.
